

Nicht nur das Berufsrecht entscheidet

Fernbehandlung: Weiterer Handlungsbedarf bei Gesetz- und Normgebern

Im Mai 2018 hatte der 121. Deutsche Ärztetag eine Änderung von Paragraph 7 Absatz 4 der ärztlichen (Muster-)Berufsordnung beschlossen. Nach dieser Vorschrift ist nun die ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird. Damit wird das vorherige strenge Fernbehandlungsverbot stark aufgeweicht. Um rechtswirksam Fernbehandlung für gesetzlich Versicherte anzubieten,

müssen die einzelnen Landesärztekammern die Vorschrift allerdings noch in ihre Berufsordnungen aufnehmen.

Im zahnärztlichen Bereich ist dahingehend bislang noch keine Initiative entwickelt worden. Ein explizites Fernbehandlungsverbot des Zahnarztes – wie früher auf ärztlicher Seite – ist in der Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer gar nicht enthalten. Der Grund dafür ist vermutlich, dass man sich lange Zeit eine Zahnarztfernbehandlung kaum vorstellen konnte. Die Fortschritte bei Kommunikationsmedien und Dentaltechnik lassen jedoch bereits jetzt revolutionäre Entwicklungen auch in der Zahnmedizin erkennen. In der juristischen Literatur wird ein Fernbehandlungsverbot oft in Paragraph 9 Absatz 1 der

Musterberufsordnung gesehen. Danach ist die Berufsausübung an einen Praxissitz gebunden. Eine solche Auslegung dürfte aber durch den Bewusstseinswandel, der nach der Änderung der ärztlichen Berufsordnung eingetreten ist, in Zukunft berechtigten Zweifeln unterliegen. Dies gilt zumal auch deswegen, da diese Bindung an den Praxissitz in der ärztlichen Berufsordnung ebenfalls als eigene Vorschrift enthalten ist und insbesondere die ärztliche Tätigkeit im „Umherziehen“ verhindern soll.

Regress bei Fernverordnungen

Dass es mit der Änderung oder Klarstellung des (zahn)ärztlichen Berufsrechts allein nicht getan ist, zeigt ein aktuelles Urteil des Sozi-



© M. Doerr & M. Frommherz GbR – stock.adobe.com

algerichts München vom 15. Mai 2018 (Az.: S 28 KA 367/17):

Ein praktischer Arzt hatte zur Lasten der GKV die Arzneimittel *Strodival* und *Strodival mir* verordnet. Dabei handelt es sich um ein verschreibungspflichtiges Herzglykosid. Die Verordnung erfolgte gegenüber Patienten, die sich weit entfernt vom Vertragsarztsitz des Klägers befanden. Ein persönlicher Kontakt fand nicht statt, die Patienten erfuhr von dem Arzt vorwiegend über dessen Homepage oder durch Empfehlungen. Der Arzt rechnete dabei die Ziffern 01430 und 01435 EBM – des ärztlichen Pendants zum Bema – ab, die jeweils keinen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt voraussetzen. Es handelte sich um Patienten mit schweren Herzkrankheiten (ausgeprägte Herzinsuffizienz und Linksherzinsuffizienz). Nach Aussage des Arztes kämen viele Patienten zwar zu ihm persönlich; schwerkranke, blinde, behinderte und arme Patienten könnten jedoch nicht persönlich erscheinen. Hier verlange er die Vorlage ärztlicher Befunde.

Bundesmantelvertrag der Ärzte verhindert Fernbehandlung

Der BKK-Landesverband regressive die Verordnungen des Arztes – und das Sozialgericht gab ihm recht. Das Bemerkenswerte an dieser Entscheidung ist, dass sich das Sozialgericht München nicht nur auf den damals noch gültigen Paragraph 7 Absatz 4 der Berufsordnung stützte, sondern auch Paragraph 15 Absatz 2 des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ä) heranzog. Dieser lautet: „Verordnungen dürfen vom Vertragsarzt nur ausgestellt werden, wenn er sich persönlich von dem Krankheitszustand des Patienten überzeugt hat oder wenn ihm der Zustand aus der laufenden Behandlung bekannt ist. Hiervon darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.“ Telefonat oder Kenntnis von Arztbriefen genügt nicht, um sich ein umfassendes Bild vom Krankheitszustand des Patienten zu machen, so das Sozialgericht.

Fazit: Die Gesetz- und Normgeber müssen handeln

Der öffentliche Eindruck, dass das Fernbehandlungsverbot komplett gefallen sei, trügt. Auch wenn es aus den Berufsordnungen verschwindet, halten andere Normen, etwa des Vertragsarztsrechts, daran fest. Dies ist deswegen so bedeutend, da 90 Prozent der Patienten gesetzlich versichert sind. Dies kann zudem ebenso für Allgemeine Versicherungsbedingungen in der PKV gelten.

Auch wenn eine vergleichbare Regelung wie Paragraph 15 Absatz 2 BMV-Ä im BMV-Z fehlt, so sind die Normgeber im ärztlichen und im zahnärztlichen Bereich aufgerufen, die entsprechenden Vorschriften so zu gestalten, dass eine Möglichkeit zur Nutzung des technischen und digitalen Fortschritts zum Wohle des Patienten möglich ist und nicht an Abrechnungshindernissen scheitert oder zu langwierigen Gerichtsprozessen führt. Weitgehend unbekannt ist zudem, dass Paragraph 9 des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) die Werbung für Fernbehandlungen gesetzlich verbietet.

Die Vorschriften der zahnärztlichen Berufsordnungen bieten den Zahnärzten zudem weit weniger Rechtssicherheit als den Humanmedizinern. Die Kammern sollten hier eine Klarstellung ähnlich der ärztlichen Musterberufsordnung vornehmen.

RA Lic. iur. can.
Urs Fabian Frigger

Über den Autor

Rechtsanwalt Lic. iur. can. Urs Fabian Frigger ist als Fachanwalt für Medizinrecht in der Kanzlei Lyck+Pätzold healthcare.recht tätig. Seine Schwerpunkte liegen dabei u.a. im Bereich des Vertragsarzt- und Berufsrechts. Er ist Lehrbeauftragter für Medizinrecht an der Frankfurt University of Applied Sciences und bearbeitet als Autor eine Kommentierung zum vertragszahnärztlichen Vergütungsrecht.

DAS EINZIGE,
WAS GEGEN
ADMIRA FUSION
SPRECHEN KÖNNTE,
SIND SIE.

Jetzt
gratis-Muster
sichern!
QR-Code scannen



Neu: Keramik pur zum Füllen.

Nichts als beeindruckende Vorteile:

- 1) Keine klassischen Monomere, keine Restmonomere!
- 2) Unerreicht niedrige Polymerisationsschrumpfung!
- 3) Universell einsetzbar und total vertraut im Handling!

Und vielleicht sagen Sie uns jetzt, was dagegen sprechen könnte. Falls Sie etwas finden.



VOCO
DIE DENTALISTEN